

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Diplom Musikerin und Diplom Musikerzieherin Janina Koeppen

(Stand 1. Januar 2025)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen Janina Koeppen nachfolgend Lehrkraft genannt, und dem Schüler / Schülerin bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, nachfolgend Musikschüler genannt.

2. Vertragsabschluss, Unterrichtsbeginn

- (1) Anmeldungen zum Unterricht können in einem über die Website verfügbaren Online-Formular vorgenommen werden. Bei der Anmeldung handelt es sich zunächst um eine unverbindliche Anfrage. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss mit der Lehrkraft besteht nicht.
- (2) Ort und Art des Unterrichts werden nach Eingang der Anmeldung mit dem Musikschüler abgestimmt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte, einseitig durch die Musikschüler festgelegte Unterrichtszeiten, -orte oder -arten. Sobald eine Einigung über die Unterrichtsmodalitäten zwischen der Lehrkraft und dem Musikschüler vorliegt, entsteht ein Unterrichtsvertrag zwischen Lehrkraft und Musikschüler.
- (3) Die Lehrkraft sendet dem Musikschüler sodann eine Bestätigung in Textform zu, in der die Rahmenbedingungen noch einmal festgehalten werden.
- (4) Anmeldungen für minderjährige Musikschüler müssen von einem gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

3. Vertragsgegenstand

- (1) Die Lehrkraft bietet Instrumentalunterricht (Klavier) als Einzelunterricht an. Die Unterrichtsdauer ergibt sich aus der Entgeltliste (Anlage 1). Die sonstigen Details des Unterrichts (der Unterrichtsort, die genaue Unterrichtszeit) ergeben sich aus individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien (vgl. Nr. 2 (2)).

4. Organisation des Unterrichts

- (1) Das Unterrichtsjahr ist das Kalenderjahr. An den gesetzlich festgelegten Feiertagen und den Schulferien in Niedersachsen sowie an freien Tagen der allgemeinbildenden Schulen findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt. An Schultagen mit „hitzefrei“ findet der Unterricht planmäßig statt. Im Katastrophenfall fällt der Unterricht aus.
- (2) Bei längerfristigen Ausfallzeiten gelten die Regelungen von Nr. 8 entsprechend.

5. Vertragslaufzeit, Probezeit und Kündigung

- (1) Der Unterrichtsvertrag für Verträge im Sinne von Nr. 3 (1) läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax). Die Kündigung kann auch über ein Formular auf der Website online erfolgen.
- (2) Mit Beginn eines Unterrichtsvertrages i.S.d. Nr. 3 (1) (Instrumentalunterricht) beginnt eine zweimonatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Probezeit gekündigt werden.

- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann ein Unterrichtsvertrag i.S.d. Nr. 3 (1) jeweils mit einer Frist von einem Monat von beiden Seiten zum 31. Januar, 31. Mai oder 30. September eines laufenden Musikunterrichtsjahres gekündigt werden.
- (4) Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Fortsetzung des Unterrichts aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Textform (Brief oder Mail).

6. Entgelte

- (1) Für die Erbringung der vereinbarten Unterrichtsleistung erhebt die Lehrkraft Entgelte gemäß Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

7. Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind jeweils monatlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Entgelte werden im Abbuchungsverfahren am 10. eines Monats eingezogen oder vom Musikschüler bis zum 4. des Monats überwiesen. Der Musikschüler verpflichtet sich, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sofern die Entgelte im Abbuchungsverfahren eingezogen werden soll. Fällt der jeweilige Abbuchungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Abbuchung am nächsten Werktag.
- (3) Der Lehrkraft sind die durch eine mögliche nicht vorhandene Kontendeckung entstandenen Kosten (z.B. Bankentgelte) zu erstatten.

8. Wegfall der Zahlungspflicht und Erstattungen

- (1) Seitens des Musikschülers nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind entgeltpflichtig.
- (2) Sofern die Lehrkraft einen Unterrichtsausfall zu verantworten hat (vgl. insbesondere Nr. 4 (1)) und der Unterricht nicht mehr als zwei Mal im Kalenderjahr ausfällt, sind Entgelte für entfallene Unterrichtsstunden nicht zu erstatten, da entsprechende Ausfallzeiten bereits bei der Preisgestaltung berücksichtigt wurden. Erstattet werden nur diejenigen Entgelte, die für die dritte und die folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunden anfallen. Die Entgelte werden spätestens mit dem übernächsten Einzug verrechnet.

9. Ermäßigungen der Unterrichtsentgelte

- (1) Werden mehrere Mitglieder einer Familie unterrichtet, ermäßigt sich das jeweils zu zahlende niedrigere Entgelt ab dem 2. Mitglied um 10 %, ab dem 3. Mitglied um 30 % und ab dem 4. Mitglied um 50 %.

10. Anpassung der Entgelte

- (1) Die Lehrkraft nimmt in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und ist berechtigt, die Entgelte für Verträge i.S.d. Nr. 3 (1) anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Änderung von Betriebskosten, Nutzungsentgelten, Wegfall oder Reduzierung von Betriebszuschüssen sowie Wegfall oder Kürzung von Projektförderungen eine Kostendeckung der Aufwendungen der Lehrkraft durch die verbleibenden Unterrichtsentgelte nicht erreicht werden kann.
- (2) Änderungen der Entgelte gemäß Nr. 6 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Mail), die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam.
- (3) Gleichzeitig wird der Musikschüler ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der

Musikschüler der Anpassung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. In diesem Fall gelten die alten Entgelte fort, die Lehrkraft hat jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht.

11. Sonstige Bestimmungen, Haftung

- (1) Sofern ein Musikschüler Krankheitssymptome hat, mit denen eine Ansteckungsgefahr für die Lehrkraft oder andere Musikschüler einhergeht, ist eine Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen. Der Anspruch auf Entgelt bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.
- (3) Eine Haftung der Lehrkraft für Schäden, die durch die Teilnahme am Unterricht der Lehrkraft auftreten, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Lehrkraft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Lehrkraft beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Lehrkraft oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Lehrkraft beruhen. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Anpassung der AGB

- (1) Die Lehrkraft ist berechtigt, die AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus anzupassen, wenn sachliche Gründe im Interesse der Lehrkraft dies erforderlich machen und die Änderungen für die Musikschüler zumutbar sind. Die jeweiligen Änderungen der AGB werden durch die Lehrkraft dem Musikschüler in Textform bekannt gegeben.
- (2) Gleichzeitig wird der Musikschüler ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Musikschüler das Vertragsverhältnis nach Ablauf der oben genannten Frist widerspruchslos fortsetzt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

14. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gehrden, 4. November 2024

Janina Koeppen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Anlage 1: Entgelte von Janina Koeppen